



PROF. DR. HANS-PETER MAYER
MITGLIED DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Straßburg, 11. April 2000

Pressemeldung 12/00:

Im Plenum – April 2000

Der Europaabgeordnete Prof. Dr. Hans-Peter Mayer aus Vechta informiert über die Highlights der April-Plenarsitzung des Europäischen Parlamentes

Kinderpornographie im Internet (ANGENOMMEN 11. APRIL 2000)

Am Montag, 10. April, debattierte das Europäische Parlament einen Bericht zur Bekämpfung von Kinderpornographie im Internet. Österreich hatte dazu die Initiative ergriffen, da die EU-Mitgliedstaaten seit dem Vertrag von Amsterdam (1. Mai 1999) in bestimmten Politikfeldern die Möglichkeit haben, Initiativen zur Zusammenarbeit zu unterbreiten. Prof. Mayer erklärte dazu: „Das Thema Kinderpornographie im Internet ist ausgesprochen brisant, denn das Internet bietet für den Vertrieb von kinderpornographischem Material bisher nicht gekannte Möglichkeiten: Es ermöglicht absolute Anonymität und kennt keine Transportkosten. Das Überschreiten von Landesgrenzen stellt kein Risiko dar. Die Dienste können von jedem Ort der Welt aus angeboten werden, und der Herkunftsort von pornographischen Bildern ist ohne internationale Zusammenarbeit schwer bestimmbar. Zudem gehen die technischen Entwicklungen mit solch rasanter Geschwindigkeit voran, daß die Rechtsetzung nicht hinterherkommt. Die Bekämpfung des Verbrechens Kinderpornographie im Internet erweist sich daher als schwierig.“

Mayer fordert, daß in allen Mitgliedstaaten eine Rechtsgrundlage für das Absuchen des Internets nach kinderpornographischen Material geschaffen wird. Auch müßten für eine Strafverfolgung spezielle Anlaufstellen eingerichtet werden, die rund um die Uhr mit qualifiziertem Personal besetzt seien. „Bei der Verfolgung von Internetdelikten kommt es auf sofortiges und sachkundiges Handeln an“, sagte Mayer. „Auch müssen wir die Beitrittsländer Mittel- und Osteuropas möglichst bald in diese Maßnahmen einbinden, weil sonst die EU-Regelung leicht umgangen werden kann.“

Abweichend von der vom Rat vorgeschlagenen gemeinsamen Maßnahme ist Mayer der Ansicht, daß der Besitz von kinderpornographischem Material nicht automatisch einen Straftatbestand darstellen dürfe. „Wer versehentlich beim Internet-Surfen oder anläßlich der Bekämpfung vorübergehend in Besitz von kinderpornographischem Material gelangt, kann nicht bereits dadurch straffällig werden. Der für die Strafbarkeit erforderliche Unrechtsgehalt kann nur dort bestehen, wo der Besitz wissentlich oder absichtlich erlangt wird oder willentlich aufrechterhalten wird.“

Der Bericht wurde am Dienstag, 11. April, vom Plenum angenommen.